

Statuten

April 1983



Christlichdemokratische
Volkspartei Hinwil

Grundsätze der CVP

Art. I der Statuten der Bundespartei

(12. Dezember 1970 - Auszug)

Die Christlichdemokratische Volkspartei vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität * gestalten wollen.

Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten kann,
- die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht,
- alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann,
- Bund, Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild erfüllen,
- durch Solidarität und Zusammenarbeit mit anderen Staaten die Selbstbestimmung und Sicherheit der Schweiz gewahrt und ein aktiver Beitrag zum Fortschritt der Menschheit und zum Weltfrieden geleistet wird.

* Hauptprinzip der christlichen Soziallehre, welches besagt, dass möglichst viele Aufgaben an möglichst kleine Gemeinschaften delegiert werden sollen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsnatur,
Sitz

Die Christlichdemokratische Volkspartei Hinwil (CVPH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hinwil.

Art. 2

Zweck

Die CVPH fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der CVP Schweiz und vertritt das Gedankengut der Partei durch entsprechend aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

Art. 3

Verhältnis zur
Kantonal- und
Bezirkspartei

Die CVPH anerkennt Statuten und Programme der Zürcher Kantonalpartei; sie ist eine Ortspartei der CVP des Kantons Zürich und des Bezirks Hinwil.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Voraussetzungen

Mitglieder der CVPH können stimmbfähige Schweizer und Schweizerinnen werden, die schriftlich den Beitritt zur Partei erklären. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Beendigung der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6

Wechsel
des Wohnortes

Der Vorstand meldet – wenn bekannt – weggezogene Mitglieder der Ortspartei des neuen Wohnortes.

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Kalenderjahres.

Ausschluss	<p>Art. 8</p> <p>Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind, – wenn es in einer wichtigen Angelegenheit wiederholt gegen die Grundsätze oder Statuten der CVP verstossen hat, – wenn es trotz wiederholter Mahnungen die zu entrichtenden Beiträge nicht bezahlt, – wenn es durch verwerfliches Verhalten das Ansehen, die Einheit oder die Schlagkraft der Partei in erheblichem Masse beeinträchtigt.
------------	---

Verfahren	<p>Art. 9</p> <p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und der Generalversammlung durch das Präsidium der Kantonalpartei. Ein Rekurs dagegen kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheides schriftlich beim Präsidenten der Kantonalpartei eingereicht werden.</p>
-----------	--

Rechte und Pflichten der Mitglieder	<p>Art. 10</p> <p>Jedes Parteimitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann im Rahmen der Gesetzgebung für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Es entrichtet die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge.</p>
-------------------------------------	--

Gönner	<p>Art. 11</p> <p>Personen, welche die Mitgliedschaft der CVPH nicht erwerben, die Partei aber finanziell unterstützen, sind Gönner.</p>
--------	---

III. Organisation

A. Allgemeines

Organe	<p>Art. 12</p> <p>Die Organe der CVPH sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Generalversammlung – Parteiversammlung – Vorstand – Rechnungsrevisoren
--------	--

Art. 13
Verfahren
Versammlung und Vorstand entscheiden mit absolutem Mehr der teilnehmenden Parteimitglieder (ausgenommen Statutenänderung und Auflösung). Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit liegt beim Präsidenten.
Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung
– geheim nur dann, wenn die Mehrheit der Anwesenden es beschliesst.

Art. 14
Anträge
Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge an den Vorstand einreichen, der sie behandeln und dann der nächsten Partei- oder Generalversammlung im Wortlaut vorlegen muss. Geschäfte, welche erst an einer Versammlung selbst zur Sprache gebracht werden, können diskutiert, aber nicht beschlossen werden.

B. Generalversammlung

Art. 15
Aufgaben
Die Generalversammlung ist das Organ der vereinsrechtlichen Willensbildung und Parteiführung. Ihr obliegen:
– Abnahme des Protokolls der letzten GV
– Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
– Abnahme der Jahresrechnung
– Festsetzung der Jahresbeiträge
– Anfragen an Behördenmitglieder
– Mutationen im Mitgliederbestand
– Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
– Wahl der lokalen Vertreter in Bezirks- und Kantonalpartei
– Erlass und Abänderung der Statuten
– Auflösung der Partei.

Art. 16
Einberufung
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung und ist in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand hat nötigenfalls oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen.

C. Parteiversammlung

Art. 17

Aufgaben

Die Parteiversammlung ist das Organ der parteipolitischen Willensbildung. Ihr obliegen im besonderen:

- Nomination von Kandidaten für öffentliche Ämter
- Beschlussfassung über Abstimmungsparolen
- Stellungnahme zu Wahlvorschlägen anderer Parteien, Listenverbindungen und andere wahltaktische Vereinbarungen
- Beschlussfassung über politische Aktionen

Art. 18

Einberufung

Die Parteiversammlung wird durch den Parteipräsidenten nach Massgabe der anstehenden Geschäfte einberufen. Die Einberufung kann zudem von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

D. Vorstand

Art. 19

Mitglieder

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst, wobei mindestens folgende Ämter zu besetzen sind:

- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar und Protokollführer
- Presseverantwortlicher

Art. 20

Wahlen

Bei den Vorstandswahlen ist folgender Turnus einzuhalten:

In geraden Jahrgängen sind zu wählen:

Präsident und 3 bis 4 Mitglieder

In ungeraden Jahrgängen:

Vizepräsident und übrige Mitglieder

Aufgaben	<p>Art. 21 Der Vorstand ist ausführendes Organ der Partei. Er erledigt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und Parteiversammlung und sichert die Verbindung zu den Behörden, den Organen der Bezirks- und Kantonalpartei, den umliegenden Ortsparteien der CVP und den anderen politischen Parteien. Ihm obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Geschäfte der General- und Parteiversammlungen 2. Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen 3. Propaganda, Mitgliederwerbung und Leitung des Wahlkampfes in Zusammenarbeit mit Organen der Kantonal- und Bezirkspartei. <p>Der Vorstand bestimmt auch die Vertreter der Partei bei den Vorständekonferenzen der politischen Parteien.</p>
Erweiterte Kompetenzen	<p>Art. 22 Die Generalversammlung und Parteiversammlung können durch Beschluss Geschäfte, welche in ihre Kompetenz fallen, zur selbständigen Erledigung an den Vorstand delegieren.</p>
Finanzkompetenzen	<p>Art. 23 Über die Parteikasse verfügt der Vorstand im Rahmen der vorhandenen Mittel.</p>
Einberufung	<p>Art. 24 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
Beizug weiterer Mitglieder- Ausschüsse	<p>Art. 26 Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen weitere Parteimitglieder – u.a. Behördevertreter, Vertrauensleute, ehemalige Vorstands- und Behörde-mitglieder – beiziehen, zum Beispiel an einen Behördehock. Er kann auch Ausschüsse mit genau</p>

umschriebenen Aufgaben und Kompetenzen bilden, vor allem für Mitgliederwerbung, Durchführung von Wahlen und Mittelbeschaffung.

E. Rechnungsrevisoren

Wahl und Amtsdauer

Art. 27

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit für weitere 2 Jahre gewählt, dazu ein Stellvertreter, der im allgemeinen nachrückt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Aufgabe

Art. 28

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassenführung und erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. Mittel

Mittelbeschaffung

Art. 29

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben notwendigen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- zusätzliche Beiträge der Behördemitglieder
- Sonderbeiträge bei Wahlen
- freiwillige Spenden und Aktionen

Haftung

Art. 30

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Revision

Art. 31

Diese Statuten können an der Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder geändert werden. Der entsprechende Antrag muss im Wortlaut in der Einladung enthalten sein.

Art. 32
Auflösung Über eine allfällige Auflösung der CVPH entscheidet die Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit. Bei der Auflösung geht das vorhandene Vermögen zur Verwahrung an die Kantonalpartei bis zur Neugründung einer Partei mit gleichen Zwecken.

Art. 33
Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 12. April 1983 in Kraft und unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium der Kantonalpartei.

Genehmigung durch das Präsidium der Kantonalpartei am 9. Mai 1983

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI HINWIL

Der Präsident
Kurt Augustin

Der Aktuar
German Baggenstos

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI
DES KANTONS ZÜRICH

Der Präsident
Anton Killias

Der Sekretär
Dr. Marco Jorio